OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751292/2/Kl/MSt

Datum:
Linz, 20. Mai 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde der V A GmbH, G, L, vertreten durch H - E – G - H & Partner Rechtsanwälte, L, L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 11. Februar 2021, GZ: BHSDSanR-2020-535251/3-BiS, betreffend Abweisung eines Antrages auf Vergütung von Verdienstentgang nach dem Epidemiegesetz 1950

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 11. Februar 2021, GZ: BHSDSanR-2020-535251/3-BiS, wurde der Antrag der V A GmbH, G, L, vom 7. Oktober 2020 im Grunde des § 32 Abs. 1 Z 5 iVm § 36 Abs. 2 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186 idF. BGBl. I Nr. 43/2020 abgewiesen. In der Begründung wird im Wesentlichen auf die Bestimmung des § 32 Abs. 1 Z 1 bis 7 Epidemiegesetz 1950 hingewiesen, welcher als taxativ anzusehen ist und keinen Interpretationsspielraum zulässt. Die in der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 geregelten Einschränkungen wurden aufgrund des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, erlassen. Das Epidemiegesetz 1950 gelangte nicht zur Anwendung und konnten daher die anspruchsbegründeten Sachverhalte des § 32 Abs. 1 Epidemiegesetz 1950 nicht realisiert werden.

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und die Stattgabe dahingehend beantragt, dass der angefochtene Bescheid im Sinn des Antrages auf Vergütung für den Verdienstentgang abgeändert wird. In rechtlicher Hinsicht wurde ausgeführt, dass § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz für den Fall der Erlassung einer Verordnung des Bundesministers über ein Betretungsverbot von Betriebsstätten gemäß § 1 nur vorsehe, dass die Bestimmungen des Epidemiegesetzes „betreffend die Schließung von Betriebsstätten“ nicht zur Anwendung kommen. § 32 Abs. 1 Z 5 Epidemiegesetz, der einen Anspruch auf Vergütung für den Verdienstentgang einräumt, sei keine solche Bestimmung. Diese Regelung betreffe nicht die Schließung von Betriebsstätten, sondern lediglich eine Folge davon. Es gehe ausschließlich darum, die Liquidität von Unternehmen zu erhalten und deren Zahlungsunfähigkeit zu verhindern. Dafür seien vom Gesetzgeber aus verschiedenen Fonds Mittel zur Verfügung gestellt. Bei diesen gehe es nur um Garantien, Haftungen, Sicherstellungen etc., sohin alles Maßnahmen, welche eben die Liquidität der Unternehmen erhalten und diese vor der Zahlungsunfähigkeit bewahren sollten. Die Vergütung für den Verdienstentgang wäre dafür nicht geeignet, weil eine solche erst im Nachhinein ausbezahlt werde. Der Gesetzgeber habe mit § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz sohin den Anspruch auf Vergütung für den Verdienstentgang gemäß § 32 Abs. 1 Z 5 Epidemiegesetz nicht beseitigen wollen. Vielmehr habe er lediglich erreichen wollen, dass die Schließung von Betriebsstätten gemäß § 20 Epidemiegesetz durch Verordnungen einer Bezirksverwaltungsbehörde oder eines Landeshauptmannes nicht mehr möglich seien. Das Unternehmen sei in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden. Ob das Betretungsverbot durch eine Verordnung erlassen worden sei oder durch einen Bescheid vermag daran nichts zu ändern. Es liege daher ein Tatbestand gemäß § 32 Abs. 1 Z 5 Epidemiegesetz vor.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

4. Da keine Partei eine mündliche Verhandlung beantragt hat und ausschließlich die rechtliche Beurteilung bekämpft wurde und die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, kann eine mündliche Verhandlung gemäß § 24 VwGVG entfallen.

4.1. Folgender relevanter Sachverhalt wird festgestellt und zugrunde gelegt:
Mit Eingabe vom 7. Oktober 2020 wurde von der Beschwerdeführerin für das A-S S B ein Antrag auf Vergütung für den Verdienstentgang gemäß § 32 Epidemiegesetz gestellt, weil ab 16.3.2020 bis 12.4.2020 gemäß Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, BGBl. II 69/2020, das Betreten des von der Beschwerdeführerin betriebenen Shops in S verboten war und faktisch einer Betriebsschließung gleichkam, weil keine Geschäftstätigkeit mehr in dieser Betriebsstätte ausgeübt werden konnte. Es ist daher zu einem vollständigen Umsatzausfall gekommen. Dieser wurde für den Zeitraum 16.3.2020 bis 12.4.2020 anhand der Vergleichsziffern für diesen Zeitraum in den Jahren 2017 bis 2019 mit einem Betrag von 30.119,66 Euro berechnet und beziffert. In der Begründung wurde im Wesentlichen darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber mit § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz den Anspruch auf Vergütung für den Verdienstentgang gemäß § 32 Abs. 1 Z 5 Epidemiegesetz nicht beseitigen wollte, sondern vielmehr erreichen wollte, dass die Schließung von Betriebsstätten gemäß § 20 Epidemiegesetz durch Verordnungen einer Bezirksverwaltungsbehörde oder eines Landeshauptmannes nicht mehr möglich ist.
Seit 16. März 2020 bis 14. April 2020 wurden betreffend den Betrieb der Beschwerdeführerin keine individuellen behördlichen Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz verhängt.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 20 Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950, idF. BGBl. I Nr. 23/2020, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2021, kann beim Auftreten von Scharlach, Diphtherie, Abdominaltyphus, Paratyphus, bakterieller Lebensmittelvergiftung, Flecktyphus, Blattern, Asiatischer Cholera, Pest oder Milzbrand die Schließung von Betriebsstätten, in denen bestimmte Gewerbe ausgeübt werden, deren Betrieb eine besondere Gefahr für die Ausbreitung dieser Krankheit mit sich bringt, für bestimmte zu bezeichnende Gebiete angeordnet

werden, wenn und insoweit nach den im Betriebe bestehenden Verhältnissen die Aufrechterhaltung desselben eine dringende und schwere Gefährdung der Betriebsangestellten selbst sowie der Öffentlichkeit überhaupt durch die Weiterverbreitung der Krankheit begründen würde (Abs. 1).
Beim Auftreten einer der im ersten Absatz angeführten Krankheiten kann unter den sonstigen dort bezeichneten Bedingungen der Betrieb einzelner gewerbsmäßig betriebener Unternehmungen mit fester Betriebsstätte beschränkt oder die Schließung der Betriebsstätte verfügt sowie auch einzelnen Personen, die mit Kranken in Berührung kommen, das Betreten der Betriebsstätten untersagt werden (Abs. 2).
Die Schließung einer Betriebsstätte ist jedoch erst dann zu verfügen, wenn ganz außerordentliche Gefahren sie nötig erscheinen lassen (Abs. 3).
Inwieweit die in den Abs. 1 bis 3 bezeichneten Vorkehrungen auch beim Auftreten einer anderen anzeigepflichtigen Krankheit getroffen werden können, wird durch Verordnung bestimmt (Abs. 4).

Gemäß Art. 1 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen bei Auftreten von Infektionen mit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“), BGBl. II Nr. 74/2020 (in Kraft getreten am 29.2.2020), wird verordnet, dass die in § 20 Abs. 1 bis 3 des Epidemiegesetzes 1950, in der jeweils geltenden Fassung, bezeichneten Vorkehrungen auch bei Auftreten einer Infektion mit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) getroffen werden können.

Gemäß § 32 Abs. 1 Z 5 EpiG ist natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechts wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

Gemäß § 33 EpiG ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.

Gemäß § 49 EpiG ist abweichend von § 33 der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen. Bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung laufende und abgelaufene Fristen beginnen mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2020 neu zu laufen.

Gemäß § 36 Abs. 1 lit. i EpiG sind die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) und die Behandlungskosten gemäß § 33a Abs. 2 aus dem Bundesschatz zu bestreiten.
Gemäß § 36 Abs. 2 EpiG entscheidet über Ansprüche, die nach Abs. 1 erhoben werden, die Bezirksverwaltungsbehörde.

Das Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz), BGBl. I Nr. 12/2020 idF. BGBl. I Nr. 23/2020 (in Kraft getreten am 5.4.2020), regelt:

„§ 1 Beim Auftreten von COVID-19 kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung kann geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind. Darüber hinaus kann geregelt werden, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen Betriebsstätten oder Arbeitsorte betreten werden dürfen.

§ 4 (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.
(1a) Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2020 tritt rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft.
(2) Hat der Bundesminister gemäß § 1 eine Verordnung erlassen, gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung.
(3) Die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 bleiben unberührt.“

Gemäß § 1 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II Nr. 96/2020, welche aufgrund § 1 des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz), BGBl. I Nr. 12/2020, erlassen wurde, ist das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Benützung von Freizeit- und Sportbetrieben untersagt.
§ 2 der zitierten Verordnung verfügt Ausnahmen von § 1, wobei der fallbezogene Betrieb nicht erfasst ist.

Gemäß § 3 der Verordnung ist das Betreten von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe untersagt (Abs. 1).

5.2. Bereits in einem gleichgelagerten Fall der Beschwerdeführerin, in welchem der Ersatz für den von ihr im Zeitraum vom 16. März 2020 bis 12. April 2020 erlittenen Verdienstentgang durch das Betretungsverbot eines von ihr betriebenen Shops durch Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, BGBl. II Nr. 96/2020, beantragt wurde, hat der Verwaltungsgerichthof mit Beschluss vom 11. März 2021 die Revision gegen ein Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 9. Dezember 2020, LVwG-751118/2/KLi, zurückgewiesen, und darin ausgeführt „die von der Revisionswerberin unter diesem Gesichtspunkt genannte Bestimmung des § 32 Abs. 1 Z 5 EpiG stellt jedoch schon nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut auf einen nach § 20 EpiG eingeschränkten oder gesperrten Betrieb ab. Ein solcher liegt auch nach dem in der Revision erstatteten Zulässigkeitsvorbringen hier nicht vor, erfolgten die Einschränkungen doch durch die auf Grundlage des COVID-19-Maßnahmengesetzes erlassene Verordnung.“ Im Weiteren verwies der Verwaltungsgerichtshof auf sein die Rechtslage bereits klarstellendes Erkenntnis vom 24.2.2021, Ra 2021/03/0018. Darin führt der VwGH aus:

„Ein Anspruch auf Vergütung für den Verdienstentgang nach § 32 Abs 1 Z 5 EpidemieG setzt - ausgehend vom klaren Wortlaut dieser mit der Novelle BGBl. Nr. 702/1974 in Kraft getretenen und seither unverändert gebliebenen Norm - voraus, dass das vom Anspruchswerber betriebene Unternehmen ‚gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist‘; Anspruchsvoraussetzung danach ist also eine Betriebsbeschränkung oder -sperre nach der - seit der Stammfassung (WV) BGBl. Nr. 186/1950 unverändert gebliebenen - Bestimmung des § 20 EpiG.

Zwar wurde mit der Verordnung BGBl. II Nr. 74/2020 die Grundlage dafür geschaffen, dass solche Vorkehrungen auch beim Auftreten einer Infektion mit COVID-19 getroffen werden können. Eine derartige, den Betrieb der Revisionswerberin erfassende ‚Vorkehrung‘, also eine Betriebsschließung nach § 20 Abs. 1 EpidemieG oder eine Betriebsbeschränkung nach § 20 Abs. 2 EpidemieG, erfolgte allerdings - unstrittig - nicht.

Die Revision stellt nicht in Frage, dass ausgehend von § 4 Abs. 2 COVID-19-MG die Bestimmungen des EpidemieG betreffend die Schließung von Betriebsstätten nicht zur Anwendung kommen. Da aber gem. § 4 Abs. 3 COVID-19-MG die (übrigen) Bestimmungen des EpidemieG unberührt blieben, und der Verdienstentgangsanspruch auf Betriebsbeschränkungen und nicht Betriebsschließungen gestützt werde, bestehe ihrer Auffassung nach der Anspruch zu Recht, zumal mit den ‚COVID-19-Verordnungen‘ Betriebsbeschränkungen verfügt worden seien.

Damit verkennt die Revision den Regelungsgehalt des § 4 Abs. 3 COVID-19-MG: Wenn darin angeordnet wird, dass die Bestimmungen des EpidemieG ‚unberührt‘ bleiben, wird damit weder der Inhalt noch der Anwendungsbereich des EpidemieG verändert. Die berufene Norm ändert also weder etwas an den Voraussetzungen für die Erlassung von Verfügungen iSd § 20 EpidemieG noch an denen für den Zuspruch einer Vergütung für Verdienstentgang nach § 32 EpidemieG. Sie bildet daher, weder für sich noch im Zusammenhalt mit den auf das COVID-19-MG gestützten Verordnungen, eine Grundlage für den Ersatzanspruch der Revisionswerberin.

Ebenso verfehlt ist das Argument der Revision, die in Rede stehenden Verordnungen (BGBl. II 2020/96 und die folgenden) hätten ‚ihren Ursprung‘ im EpidemieG, seien deshalb als

Verfügung von Betriebsbeschränkungen iSd § 20 Abs. 1 EpidemieG anzusehen und begründeten somit einen Ersatzanspruch nach § 32 EpidemieG.
Schon das VwG hat zutreffend dargelegt, dass ausgehend vom insoweit klaren Wortlaut des § 20 Abs. 2 EpidemieG, wonach gegebenenfalls ‚der Betrieb einzelner... Unternehmungen mit fester Betriebsstätte beschränkt oder die Schließung der Betriebsstätte verfügt' werden kann, damit eine Betriebsbeschränkung mit Bescheid - nicht mittels Verordnung - ermöglicht wird; schon dies steht dem von der Revision gewünschten Verständnis entgegen.
Zudem legte das EpidemieG die Zuständigkeit zur Erlassung von 'Vorkehrungen' nach § 20 EpidemieG - wie auch die zur Veranlassung sämtlicher anderer Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung anzeigepflichtiger Krankheiten nach dem EpidemieG - in die Hände der Bezirksverwaltungsbehörden (vgl. § 43 Abs. 4 EpidemieG; die Verordnungsermächtigung des Bundesministers durch § 43 Abs. 4a 3. und 4. Satz wurde erst mit der Novelle BGBl. Nr. 43/2020, in Kraft seit 15. Mai 2020, eingefügt). Demgegenüber ermächtigt § 1 COVID-19-MG den Bundesminister zur Erlassung einer Verordnung und es wurden die in Rede stehenden Verordnungen auch vom Bundesminister erlassen.
Zudem trifft auch das Revisionsvorbringen zum Inhalt der Promulgationsklauseln der in Rede stehenden Verordnungen nicht zu: Die ‚COVID-19-Verordnungen' berufen sich - in der Promulgationsklausel - jeweils auf § 1 COVID-19-MG (BGBl. II Nr. 96/2020 bis BGBl. II Nr. 151/2020), auf die §§ 1 und 2 COVID-19-MG sowie § 15 EpidemieG (BGBl. II Nr. 197/2020 bis BGBl. II Nr. 412/2020), auf § 15 EpidemieG (BGBl. II Nr. 446/2020) bzw. die §§ 3 und 4 COVID-19-MG und § 15 EpidemieG (BGBl. II Nr. 455/2020 und BGBl. II Nr. 456/2020), nicht aber auf § 20 EpidemieG.
§ 15 EpidemieG bildet eine Grundlage für die Erlassung von Verordnungen betreffend ‚Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen' bei Veranstaltungen, nicht aber für - im Revisionsfall relevante - Regelungen betreffend das Betreten von Betriebsstätten.
Die angesprochenen Verordnungen, mit denen insbesondere Betretungsverbote vorgesehen wurden, haben somit im COVID-19-MG ihre Grundlage.
Im Übrigen: Gesetzgeber bzw. Verordnungserlasser des COVID-19-MG bzw. der ‚COVID-19-Verordnungen' haben die in Rede stehenden Einschränkungen nicht isoliert erlassen, sondern ‚in ein umfangreiches Maßnahmen- und Rettungspaket eingebettet'. Wenn nun der Gesetzgeber des COVID-19-MG, ausgehend vom Befund, ‚die Maßnahmen des Epidemiegesetzes 1950 - seien - nicht ausreichend bzw. zu kleinteilig, um die weitere Verbreitung von COVID-19 zu verhindern' (vgl. die Erläuterungen zum IA 396/A 27. GP, 11), es für notwendig erachtet hat, ein eigenes - in ein Gesamtpaket, mit dem die einschneidenden Maßnahmen (teilweise) abgefedert werden sollten, eingebettetes - Gesetz zur Bewältigung der Pandemie zu erlassen, das selbst gerade keinen Ersatzanspruch für die damit ermöglichten Beschränkungen vorsieht, steht auch dies der Annahme entgegen, die Einschränkungen nach den auf dieses Gesetz gestützten Verordnungen könnten einen Anspruch iSd (im Zuge des genannten ‚Pakets' insoweit unverändert belassenen) § 32 iVm § 20 EpidemieG auslösen. Dementsprechend hat der VfGH das Bestehen eines Anspruchs auf Ersatz des Verdienstentgangs nach § 32 EpidemieG wegen auf Grundlage des § 1 COVID-19-MG angeordneter Betretungsverbote verneint (und die Bedenken der Antragsteller an der Verfassungsmäßigkeit des § 4 Abs. 2 COVID-19-MG bzw. des § 1 der Verordnung BGBl II Nr. 96/2020 nicht geteilt).
Eine von der Revisionswerberin beantragte Vergütung ihres durch die Betretungsverbote bzw. -beschränkungen nach den genannten ‚COVID-19-Verordnungen' entstandenen

Verdienstentgangs nach § 32 EpidemieG kommt nach dem Gesagten daher nicht in Betracht.“

5.3. Aufgrund der bereits ergangenen höchstgerichtlichen Judikatur war daher auch der gegenständliche Antrag auf Vergütung von Verdienstentgang für den Zeitraum 16. März 2020 bis 12. April 2020 für den S B S abzuweisen.

6. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Die Entscheidung stützt sich auf die zitierte klare Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. März 2021, Ra 2021/09/0021 und vom 24. Februar 2021, Ra 2021/03/0018, sodass keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt